



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung Abfallverordnung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe

Referenz-Nr.: Geko BDAWEL-2025-0240

Kontakt: Isolde Erny, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 45, www.zh.ch/awel

vom 25. Feb. 2025

1/2

Genehmigung Abfallverordnung

Gemeinde Wald

- Massgebende
Unterlagen
- Beschluss Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024 inkl. Rechtskraftbescheinigung
 - Totalrevidierte Abfallverordnung vom 23. September 2024

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2024 verabschiedete die Gemeindeversammlung von Wald die Totalrevision der Abfallverordnung. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Hinwil vom 28. Januar 2025 liegt vor. Mit Schreiben vom 31. Januar 2025 ersuchte die Gemeinde Wald das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) um die Genehmigung.

Erwägungen

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfälle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch den Kanton. Zuständig für die Genehmigung ist gemäss § 4 a Abs. 2 der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV) das AWEL. Das AWEL prüft, ob die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG erfüllt sind und ob die Bestimmungen im Einklang mit übergeordnetem Recht stehen.

Die von der Gemeindeversammlung verabschiedete Totalrevision der Abfallverordnung in der Gemeinde Wald erfüllt die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG und steht im Einklang mit übergeordnetem Recht von Kanton und Bund. Die Abfallverordnung kann daher genehmigt werden.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Beschluss vom 10. Dezember 2024 von der Gemeindeversammlung verabschiedete Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Wald wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wald wird eingeladen, diese Verfügung, die Abfallverordnung sowie den Beschluss der Gemeindeversammlung samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen und aufzulegen.
- III. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinde Wald, Abteilung Sicherheit und Gesundheit, Bahnhofstrasse 6, Postfach 8636 Wald ZH (A-Post Plus)

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe



Christina Stadler
Sektionsleiterin

Versand: 25. Feb. 2025